

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	64

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 07.10.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach §42d die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:
„§ 42e Sonderregelungen für das Wintersemester 2022/2023“
2. § 42 Abs. 2 ASPO erhält folgende neue Fassung:

„¹Alle SPO, die bis einschließlich des Sommersemesters 2022 nicht auf die Regelungen dieser Satzung umgestellt worden sind und in die nach dem Wintersemester 2022/2023 neue Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden sollen, sind bis spätestens 14.03.2023 an diese Satzung anzupassen. ²Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang, für den zu ihrem Studienbeginn die Regelungen der APO galten, vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können diesen Studiengang auf der Grundlage der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung abschließen.“

3. Nach § 42d wird folgender § 42e neu eingefügt:

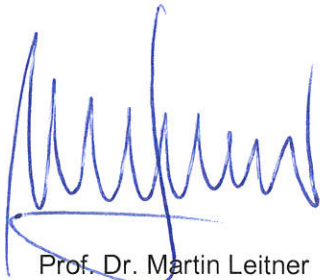
**„§ 42e
Sonderregelung für das Wintersemester 2022/2023**

- (1) Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.
- (2) ¹Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. ²Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. ³Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2022/2023 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.10.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 06.10.2022.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 07.10.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.10.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.10.2022.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 07.10.2022
Gri/NH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.10.2022, ausgefertigt am 07.10.2022, bekannt gemacht.

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2022 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 64, veröffentlicht.

i. A.



Grieser